

# TE Bvwg Erkenntnis 2026/2/27 G314 2317834-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2026

## Entscheidungsdatum

27.02.2026

## Norm

B-VG Art133 Abs4

FPG §53 Abs3 Z1

FPG §60 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. FPG § 53 heute
  2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
  3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
  4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
  5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
  6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
  7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
  8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
  9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
  10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
  11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
  12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
- 
1. FPG § 60 heute
  2. FPG § 60 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 60 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2013
6. FPG § 60 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 60 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
8. FPG § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. FPG § 60 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. FPG § 60 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

## **Spruch**

,

G314 2317834-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde des kosovarischen Staatsangehörigen XXXX , geboren am XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .2025, Zl. XXXX , betreffend die Aufhebung eines befristeten Einreiseverbots zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde des kosovarischen Staatsangehörigen römisch 40 , geboren am römisch 40 , gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .2025, Zl. römisch 40 , betreffend die Aufhebung eines befristeten Einreiseverbots zu Recht:

A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als es in Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids richtig zu lauten hat: „Der Antrag vom XXXX .2025 auf Aufhebung des mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .2023, Zl. XXXX , erlassenen Einreiseverbots wird gemäß § 60 Abs 2 FPG als unbegründet abgewiesen.“ A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als es in Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids richtig zu lauten hat: „Der Antrag vom römisch 40 .2025 auf Aufhebung des mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .2023, Zl. römisch 40 , erlassenen Einreiseverbots wird gemäß Paragraph 60, Absatz 2, FPG als unbegründet abgewiesen.“

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer (BF), ein am XXXX geborener Staatsangehöriger des Kosovo, wurde in Österreich im XXXX wegen Einbruchsdiebstahls rechtskräftig zu einer einjährigen teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Mit Bescheid vom XXXX .2023, Zl. XXXX , erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) daraufhin gegen ihn u.a. eine Rückkehrentscheidung und ein sechsjähriges Einreiseverbot. Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel erhoben. Der Beschwerdeführer (BF), ein am römisch 40 geborener Staatsangehöriger des Kosovo, wurde in Österreich im römisch 40 wegen Einbruchsdiebstahls rechtskräftig zu einer einjährigen teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Mit Bescheid vom römisch 40 .2023, Zl. römisch 40 , erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) daraufhin gegen ihn u.a. eine Rückkehrentscheidung und ein sechsjähriges Einreiseverbot. Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Eine Ausreise des BF aus dem Raum der Mitgliedstaaten (unter „Mitgliedstaaten“ sind hier und im Folgenden jene Staaten zu verstehen, für die die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG gilt, also alle Mitgliedstaaten der EU außer Irland sowie die assoziierten Schengen-Staaten Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein; vgl. VwGH 22.5.2013, 2013/18/0021) erfolgte danach erst am XXXX .2024. Eine Ausreise des BF aus dem Raum der Mitgliedstaaten (unter „Mitgliedstaaten“ sind hier und im Folgenden jene Staaten zu verstehen, für die die Rückführungsrichtlinie

2008/115/EG gilt, also alle Mitgliedstaaten der EU außer Irland sowie die assoziierten Schengen-Staaten Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein; vergleiche VwGH 22.5.2013, 2013/18/0021) erfolgte danach erst am römisch 40 .2024.

Mit der am XXXX .2025 beim BFA eingelangten Eingabe beantragte der BF die Aufhebung des Einreiseverbots. Er begründete dies damit, dass es ihm im Kosovo nicht möglich sei, eine Arbeit zu finden, um den Lebensunterhalt seiner Familie zu sichern. Er habe daher in Deutschland am XXXX .2023 eine unbefristete Arbeitsstelle angetreten. Das Einreiseverbot erschwere ihm die Erfüllung seiner beruflichen Pflichten. Er habe stets Gesetze respektiert und beabsichtige, in Deutschland ein rechtskonformes und integratives (gemeint wohl: integriertes) Leben zu führen. Sein einziger Wunsch sei es, in Deutschland zu arbeiten, um seine Familie zu unterstützen. Der Eingabe legte er den mit XXXX .2024 datierten Arbeitsvertrag mit einem in Deutschland ansässigen Unternehmen bei. Mit der am römisch 40 .2025 beim BFA eingelangten Eingabe beantragte der BF die Aufhebung des Einreiseverbots. Er begründete dies damit, dass es ihm im Kosovo nicht möglich sei, eine Arbeit zu finden, um den Lebensunterhalt seiner Familie zu sichern. Er habe daher in Deutschland am römisch 40 .2023 eine unbefristete Arbeitsstelle angetreten. Das Einreiseverbot erschwere ihm die Erfüllung seiner beruflichen Pflichten. Er habe stets Gesetze respektiert und beabsichtige, in Deutschland ein rechtskonformes und integratives (gemeint wohl: integriertes) Leben zu führen. Sein einziger Wunsch sei es, in Deutschland zu arbeiten, um seine Familie zu unterstützen. Der Eingabe legte er den mit römisch 40 .2024 datierten Arbeitsvertrag mit einem in Deutschland ansässigen Unternehmen bei.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies das BFA den Aufhebungsantrag gemäß 60 Abs 2 FPG zurück (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig schrieb es dem BF eine Bundesverwaltungsabgabe von EUR 6,50 zur Zahlung binnen vier Wochen vor (Spruchpunkt II.). Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der BF seine Ausreise nach der Erlassung der Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot nicht nachgewiesen habe. Aufgrund einer SIS-Konsultation mit der Schweiz sei von einer Ausreise am XXXX .2024 auszugehen. Selbst wenn er Österreich unmittelbar nach der Haftentlassung am XXXX verlassen hätte, seien die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Einreiseverbots nicht erfüllt, weil er jedenfalls nicht mehr als die Hälfte des Einreiseverbots im Ausland verbracht habe. Auch sonst würden keine Gründe vorliegen, die eine Verkürzung des Einreiseverbots notwendig machen würden. Sollte ihm in Deutschland ein Aufenthaltstitel erteilt worden sein, werde das Einreiseverbot bei Vorlage auf das Bundesgebiet beschränkt. Allfällige Nachweise für ein Verlassen des Raums der Mitgliedstaaten zwischen XXXX und XXXX seien dem BFA vorzulegen. Da die Erlassung des Bescheids im Privatinteresse des BF liege, habe er eine Bundesverwaltungsabgabe von EUR 6,50 zu entrichten. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies das BFA den Aufhebungsantrag gemäß Paragraph 60, Absatz 2, FPG zurück (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig schrieb es dem BF eine Bundesverwaltungsabgabe von EUR 6,50 zur Zahlung binnen vier Wochen vor (Spruchpunkt römisch zwei.). Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der BF seine Ausreise nach der Erlassung der Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot nicht nachgewiesen habe. Aufgrund einer SIS-Konsultation mit der Schweiz sei von einer Ausreise am römisch 40 .2024 auszugehen. Selbst wenn er Österreich unmittelbar nach der Haftentlassung am römisch 40 verlassen hätte, seien die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Einreiseverbots nicht erfüllt, weil er jedenfalls nicht mehr als die Hälfte des Einreiseverbots im Ausland verbracht habe. Auch sonst würden keine Gründe vorliegen, die eine Verkürzung des Einreiseverbots notwendig machen würden. Sollte ihm in Deutschland ein Aufenthaltstitel erteilt worden sein, werde das Einreiseverbot bei Vorlage auf das Bundesgebiet beschränkt. Allfällige Nachweise für ein Verlassen des Raums der Mitgliedstaaten zwischen römisch 40 und römisch 40 seien dem BFA vorzulegen. Da die Erlassung des Bescheids im Privatinteresse des BF liege, habe er eine Bundesverwaltungsabgabe von EUR 6,50 zu entrichten.

Der Bescheid wurde dem BF an die im Aufhebungsantrag genannte Adresse in Deutschland zugestellt und durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 ZustellG am XXXX .2025 an der Amtstafel der Behörde kundgemacht. Der Bescheid wurde dem BF an die im Aufhebungsantrag genannte Adresse in Deutschland zugestellt und durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Paragraph 25, ZustellG am römisch 40 .2025 an der Amtstafel der Behörde kundgemacht.

Mit seiner dagegen erhobenen Beschwerde beantragt der BF, das gegen ihn mit dem Bescheid vom XXXX .2023 erlassene Einreiseverbot aufzuheben oder zumindest zu verkürzen. Er begründet dies mit den bereits im Aufhebungsantrag vorgebrachten Argumenten. Der angefochtene Bescheid enthalte keine Einzelfallprüfung und keine Interessenabwägung iSd Art 8 EMRK. Er könne seine Familie (Ehefrau und zwei Kinder) im Kosovo weder besuchen

noch wirtschaftlich ausreichend versorgen. Von ihm gehe aktuell kein sicherheitsrelevantes Risiko mehr aus; seine Verurteilung liege in der Vergangenheit. Er sei beruflich integriert und verhalte sich gesetzeskonform. Mit seiner dagegen erhobenen Beschwerde beantragt der BF, das gegen ihn mit dem Bescheid vom römisch 40 .2023 erlassene Einreiseverbot aufzuheben oder zumindest zu verkürzen. Er begründet dies mit den bereits im Aufhebungsantrag vorgebrachten Argumenten. Der angefochtene Bescheid enthalte keine Einzelfallprüfung und keine Interessenabwägung iSd Artikel 8, EMRK. Er könne seine Familie (Ehefrau und zwei Kinder) im Kosovo weder besuchen noch wirtschaftlich ausreichend versorgen. Von ihm gehe aktuell kein sicherheitsrelevantes Risiko mehr aus; seine Verurteilung liege in der Vergangenheit. Er sei beruflich integriert und verhalte sich gesetzeskonform.

Das BFA legte die Beschwerde dem BVwG unter Anschluss der Verwaltungsakten mit dem Antrag vor, sie als unbegründet abzuweisen.

Feststellungen:

Der BF wurde am XXXX im kosovarischen Ort XXXX geboren, er ist Staatsangehöriger des Kosovo. Seine Erstsprache ist Albanisch. Er ist im Besitz eines am XXXX ausgestellten kosovarischen Reisepasses, der noch bis XXXX gültig ist. Der BF wurde am römisch 40 im kosovarischen Ort römisch 40 geboren, er ist Staatsangehöriger des Kosovo. Seine Erstsprache ist Albanisch. Er ist im Besitz eines am römisch 40 ausgestellten kosovarischen Reisepasses, der noch bis römisch 40 gültig ist.

Der BF ist verheiratet und für zwei Kinder sorgepflichtig. Seine Ehefrau und die Kinder leben im Kosovo. Zu Österreich bestehen weder familiäre noch anderweitige private Bezugspunkte.

XXXX wurde der BF in Deutschland wegen eines Körperverletzungsdelikts zu einer achtmonatigen, bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt. Am XXXX wurde er im Bundesgebiet verhaftet und ab XXXX in der Justizanstalt XXXX angehalten. römisch 40 wurde der BF in Deutschland wegen eines Körperverletzungsdelikts zu einer achtmonatigen, bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt. Am römisch 40 wurde er im Bundesgebiet verhaftet und ab römisch 40 in der Justizanstalt römisch 40 angehalten.

Mit dem Schreiben vom XXXX , das dem BF durch Übergabe am XXXX zugestellt wurde, setzte ihn das BFA von der Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme in Kenntnis und forderte ihn auf, sich dazu zu äußern und Fragen zu seinem Aufenthalt in Österreich und zu seinen privaten und familiären Verhältnissen zu beantworten. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass er dem BFA gemäß § 8 ZustG jede Änderung seiner Zustelladresse mitzuteilen habe, weil Zustellungen sonst durch Hinterlegung ohne Zustellversuch vorgenommen würden, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden könne. Mit dem Schreiben vom römisch 40 , das dem BF durch Übergabe am römisch 40 zugestellt wurde, setzte ihn das BFA von der Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme in Kenntnis und forderte ihn auf, sich dazu zu äußern und Fragen zu seinem Aufenthalt in Österreich und zu seinen privaten und familiären Verhältnissen zu beantworten. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass er dem BFA gemäß Paragraph 8, ZustG jede Änderung seiner Zustelladresse mitzuteilen habe, weil Zustellungen sonst durch Hinterlegung ohne Zustellversuch vorgenommen würden, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden könne.

Mit dem Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX , XXXX , wurde der BF wegen der Vergehen des schweren Diebstahls durch Einbruch (§§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1 und Z 2 StGB; Datum der letzten Tat XXXX ) rechtskräftig zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, wobei ein Strafteil von acht Monaten unter Setzung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen wurde. Da er den unbedingten Strafteil bereits aufgrund der Anrechnung der Vorhaft verbüßt hatte, wurde er noch am Urteilstag aus der Haft entlassen. In der Folge unterließ er es, dem BFA eine Änderung seiner Zustelladresse mitzuteilen. Mit dem Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 , römisch 40 , wurde der BF wegen der Vergehen des schweren Diebstahls durch Einbruch (Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 5, 129, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, StGB; Datum der letzten Tat römisch 40 ) rechtskräftig zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, wobei ein Strafteil von acht Monaten unter Setzung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen wurde. Da er den unbedingten Strafteil bereits aufgrund der Anrechnung der Vorhaft verbüßt hatte, wurde er noch am Urteilstag aus der Haft entlassen. In der Folge unterließ er es, dem BFA eine Änderung seiner Zustelladresse mitzuteilen.

Mit Bescheid vom XXXX .2023, Zl. XXXX , sprach das BFA aus, ihm keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG zu erteilen. Gleichzeitig erließ es gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 FPG, stellte gemäß § 52 Abs 9 FPG

fest, dass seine Abschiebung in den Kosovo zulässig sei, und erließ gemäß § 53 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 FPG ein mit sechs Jahren befristetes Einreiseverbot. Gemäß § 55 Abs 4 FPG wurde keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt und einer Beschwerde gemäß § 18 Abs 2 Z 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt. Da keine neue Abgabestelle des BF festgestellt werden konnte und nach der Haftentlassung im Bundesgebiet keine Wohnsitzmeldung mehr bestand, wurde der Bescheid ihm am XXXX durch Hinterlegung im Akt ohne Zustellversuch zugestellt. Ein Rechtsmittel dagegen wurde nicht erhoben. Mit Bescheid vom römisch 40 .2023, Zl. römisch 40 , sprach das BFA aus, ihm keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG zu erteilen. Gleichzeitig erließ es gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG, stellte gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG fest, dass seine Abschiebung in den Kosovo zulässig sei, und erließ gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG ein mit sechs Jahren befristetes Einreiseverbot. Gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG wurde keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt und einer Beschwerde gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt. Da keine neue Abgabestelle des BF festgestellt werden konnte und nach der Haftentlassung im Bundesgebiet keine Wohnsitzmeldung mehr bestand, wurde der Bescheid ihm am römisch 40 durch Hinterlegung im Akt ohne Zustellversuch zugestellt. Ein Rechtsmittel dagegen wurde nicht erhoben.

Der BF hatte (abgesehen von der Anhaltung in der Justizanstalt XXXX von XXXX bis XXXX ) nie einen Wohnsitz im Bundesgebiet, ihm wurde nie ein österreichischer Aufenthaltstitel ausgestellt und er war hierzulande nie erwerbstätig. Er wohnt aktuell in Deutschland, wo er seit XXXX als XXXX unselbständig erwerbstätig ist. Der BF hatte (abgesehen von der Anhaltung in der Justizanstalt römisch 40 von römisch 40 bis römisch 40 ) nie einen Wohnsitz im Bundesgebiet, ihm wurde nie ein österreichischer Aufenthaltstitel ausgestellt und er war hierzulande nie erwerbstätig. Er wohnt aktuell in Deutschland, wo er seit römisch 40 als römisch 40 unselbständig erwerbstätig ist.

Der BF hat dem BFA seine Ausreise aus dem Raum der Mitgliedstaaten zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen. Laut einer Information der Schweizer Behörden reiste er am XXXX aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten aus. Der BF hat dem BFA seine Ausreise aus dem Raum der Mitgliedstaaten zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen. Laut einer Information der Schweizer Behörden reiste er am römisch 40 aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten aus.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang ergibt sich widerspruchsfrei aus dem unbedenklichen Inhalt der Verwaltungsakten und der Gerichtsakten des BVwG.

Die Feststellungen zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des BF basieren auf seinem kosovarischen Reisepass, der dem BVwG als Datenblattkopie vorliegt. Albanischkenntnisse sind aufgrund der Herkunft des BF plausibel, zumal die Beschwerde auch auf Albanisch eingebracht wurde.

Die Feststellungen zum Vorverfahren vor dem BFA beruhen auf dem im Akt einliegenden Bescheid vom XXXX .2023 und der Beurkundung der Hinterlegung im Akt vom XXXX . Das Schreiben des BFA vom XXXX und der entsprechende Zustellnachweis sind ebenfalls aktenkundig. Die Feststellungen zum Vorverfahren vor dem BFA beruhen auf dem im Akt einliegenden Bescheid vom römisch 40 .2023 und der Beurkundung der Hinterlegung im Akt vom römisch 40 . Das Schreiben des BFA vom römisch 40 und der entsprechende Zustellnachweis sind ebenfalls aktenkundig.

Laut dem Zentralen Melderegister (ZMR) war der BF nur von XXXX bis XXXX in der Justizanstalt XXXX gemeldet; sonst liegen in Österreich keine Wohnsitzmeldungen vor. Laut dem Zentralen Melderegister (ZMR) war der BF nur von römisch 40 b i s römisch 40 in der Justizanstalt römisch 40 gemeldet; sonst liegen in Österreich keine Wohnsitzmeldungen vor.

Die Familienverhältnisse des BF werden anhand seiner Angaben dazu, die mit den Feststellungen im Bescheid vom XXXX .2023 korrespondieren, festgestellt. Es gibt keine Hinweise auf private oder familiäre Anknüpfungen des BF in Österreich, insbesondere ist weder ersichtlich, dass er in Österreich jemals eine legale Erwerbstätigkeit ausgeübt hätte, noch, dass ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden wäre. Seine Erwerbstätigkeit in Deutschland und der dortige Wohnsitz basieren auf den Angaben im Aufhebungsantrag und in der Beschwerde; ein Arbeitsvertrag mit einem in Deutschland ansässigen Unternehmen und einem Beschäftigungsort in Deutschland wurde vorgelegt. Die Familienverhältnisse des BF werden anhand seiner Angaben dazu, die mit den Feststellungen im Bescheid vom römisch 40 .2023 korrespondieren, festgestellt. Es gibt keine Hinweise auf private oder familiäre Anknüpfungen des BF in Österreich, insbesondere ist weder ersichtlich, dass er in Österreich jemals eine legale Erwerbstätigkeit ausgeübt hätte, noch, dass ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden wäre. Seine Erwerbstätigkeit in Deutschland und der dortige

Wohnsitz basieren auf den Angaben im Aufhebungsantrag und in der Beschwerde; ein Arbeitsvertrag mit einem in Deutschland ansässigen Unternehmen und einem Beschäftigungsort in Deutschland wurde vorgelegt.

Die strafgerichtlichen Verurteilungen des BF in Österreich und in Deutschland ergeben sich einerseits aus dem Strafregister und andererseits aus den entsprechenden Feststellungen im Bescheid vom XXXX .2023, denen der BF nicht entgegengetreten ist. Die strafgerichtlichen Verurteilungen des BF in Österreich und in Deutschland ergeben sich einerseits aus dem Strafregister und andererseits aus den entsprechenden Feststellungen im Bescheid vom römisch 40 .2023, denen der BF nicht entgegengetreten ist.

Es liegen keine Hinweise auf eine Ausreise des BF aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten nach der Haftentlassung, aber vor dem XXXX vor. Das BFA hat die SIS-Konsultationen, aus denen sich eine Ausreise nach Serbien am XXXX ergibt, im angefochtenen Bescheid übereinstimmend mit einer entsprechenden Dokumentation im Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR) dargestellt. Der BF hat trotz einer entsprechenden Aufforderung im angefochtenen Bescheid keine Nachweise für eine frühere Ausreise vorgelegt. Es liegen keine Hinweise auf eine Ausreise des BF aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten nach der Haftentlassung, aber vor dem römisch 40 vor. Das BFA hat die SIS-Konsultationen, aus denen sich eine Ausreise nach Serbien am römisch 40 ergibt, im angefochtenen Bescheid übereinstimmend mit einer entsprechenden Dokumentation im Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR) dargestellt. Der BF hat trotz einer entsprechenden Aufforderung im angefochtenen Bescheid keine Nachweise für eine frühere Ausreise vorgelegt.

Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids Zu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids:

Gemäß § 60 Abs 2 FPG kann das BFA ein Einreiseverbot gemäß § 53 Abs 3 Z 1 bis 4 FPG auf Antrag des Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung der für die Erlassung der seinerzeitigen Rückkehrentscheidung oder des seinerzeitigen Einreiseverbots maßgeblichen Umstände verkürzen, wenn dieser das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat und seither einen Zeitraum von mehr als der Hälfte des seinerzeitigen Einreiseverbots im Ausland verbracht hat. Die fristgerechte Ausreise hat dabei der Drittstaatsangehörige nachzuweisen. Gemäß Paragraph 60, Absatz 2, FPG kann das BFA ein Einreiseverbot gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins bis 4 FPG auf Antrag des Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung der für die Erlassung der seinerzeitigen Rückkehrentscheidung oder des seinerzeitigen Einreiseverbots maßgeblichen Umstände verkürzen, wenn dieser das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat und seither einen Zeitraum von mehr als der Hälfte des seinerzeitigen Einreiseverbots im Ausland verbracht hat. Die fristgerechte Ausreise hat dabei der Drittstaatsangehörige nachzuweisen.

Für einen erfolgreichen Antrag auf Aufhebung bzw. Verkürzung des Einreiseverbots müssen demnach drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein: der Nachweis der fristgerechten Ausreise aus dem Bundesgebiet, ein Verbringen von mehr als der Hälfte der Zeit des Einreiseverbots im Ausland und schließlich eine entscheidungswesentliche Änderung der persönlichen Verhältnisse. Das fristgerechte Verlassen des Gebiets der Mitgliedstaaten und der entsprechende Nachweis sind dabei gemäß § 60 Abs 2 FPG materielle Voraussetzungen für die Verkürzung oder Aufhebung eines nach § 53 Abs 3 Z 1 bis 4 FPG erlassenen Einreiseverbots (siehe VwGH 25.10.2023, Ra 2023/21/0121). Für einen erfolgreichen Antrag auf Aufhebung bzw. Verkürzung des Einreiseverbots müssen demnach drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein: der Nachweis der fristgerechten Ausreise aus dem Bundesgebiet, ein Verbringen von mehr als der Hälfte der Zeit des Einreiseverbots im Ausland und schließlich eine entscheidungswesentliche Änderung der persönlichen Verhältnisse. Das fristgerechte Verlassen des Gebiets der Mitgliedstaaten und der entsprechende Nachweis sind dabei gemäß Paragraph 60, Absatz 2, FPG materielle Voraussetzungen für die Verkürzung oder Aufhebung eines nach Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins bis 4 FPG erlassenen Einreiseverbots (siehe VwGH 25.10.2023, Ra 2023/21/0121).

Gemäß § 53 Abs 4 FPG beginnt die Frist des Einreiseverbots mit dem Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen. Für den Fall, dass bei Erlassung der Rückkehrentscheidung – wie hier – eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht festgesetzt wurde, normiert § 52 Abs 8 erster Satz FPG, dass die Rückkehrentscheidung mit Eintritt der Durchsetzbarkeit und Durchführbarkeit den Drittstaatsangehörigen zur „unverzüglichen“ Ausreise verpflichtet. Selbstredend besteht auch in einem solchen Fall ein öffentliches Interesse an einer Effektuierung der Rückkehrentscheidung und des Einreiseverbots durch eine fristgerechte freiwillige Ausreise. Auch im Fall der

Verletzung der Verpflichtung zur unverzüglichen Ausreise gemäß § 52 Abs 8 erster Satz FPG scheidet daher eine nachträgliche Aufhebung oder Verkürzung des Einreiseverbotes gemäß § 60 FPG aus. Denn auch eine entgegen der Verpflichtung zur unverzüglichen Ausreise verspätet (oder gar nicht) erfolgte Ausreise ist nicht als „fristgerecht“ iSd § 60 Abs 1 oder Abs 2 FPG anzusehen (siehe VwGH 25.10.2023, Ra 2023/21/0121). Gemäß Paragraph 53, Absatz 4, FPG beginnt die Frist des Einreiseverbots mit dem Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen. Für den Fall, dass bei Erlassung der Rückkehrentscheidung – wie hier – eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht festgesetzt wurde, normiert Paragraph 52, Absatz 8, erster Satz FPG, dass die Rückkehrentscheidung mit Eintritt der Durchsetzbarkeit und Durchführbarkeit den Drittstaatsangehörigen zur „unverzöglichen“ Ausreise verpflichtet. Selbstredend besteht auch in einem solchen Fall ein öffentliches Interesse an einer Effektivierung der Rückkehrentscheidung und des Einreiseverbots durch eine fristgerechte freiwillige Ausreise. Auch im Fall der Verletzung der Verpflichtung zur unverzüglichen Ausreise gemäß Paragraph 52, Absatz 8, erster Satz FPG scheidet daher eine nachträgliche Aufhebung oder Verkürzung des Einreiseverbotes gemäß Paragraph 60, FPG aus. Denn auch eine entgegen der Verpflichtung zur unverzüglichen Ausreise verspätet (oder gar nicht) erfolgte Ausreise ist nicht als „fristgerecht“ iSd Paragraph 60, Absatz eins, oder Absatz 2, FPG anzusehen (siehe VwGH 25.10.2023, Ra 2023/21/0121).

Hier wurde gegen den BF ein auf § 53 Abs 1 Z 3 FPG gestütztes Einreiseverbot erlassen. Einen Nachweis für seine Ausreise hat er nicht erbracht. Ebenso wenig hat er – ausgehend von der Ausreise am XXXX, aber sogar ausgehend von der Haftentlassung am XXXX – einen Zeitraum von mehr als die Hälfte des Einreiseverbots im Ausland verbracht. Diese Umstände stehen nach dem klaren Wortlaut des § 60 Abs 2 FPG der beantragten Aufhebung bzw. Verkürzung des gegen ihn erlassenen Einreiseverbots entgegen (vgl. VwGH 22.02.2024, Ra 2022/21/0154). Hier wurde gegen den BF ein auf Paragraph 53, Absatz eins, Ziffer 3, FPG gestütztes Einreiseverbot erlassen. Einen Nachweis für seine Ausreise hat er nicht erbracht. Ebenso wenig hat er – ausgehend von der Ausreise am römisch 40, aber sogar ausgehend von der Haftentlassung am römisch 40 – einen Zeitraum von mehr als die Hälfte des Einreiseverbots im Ausland verbracht. Diese Umstände stehen nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 60, Absatz 2, FPG der beantragten Aufhebung bzw. Verkürzung des gegen ihn erlassenen Einreiseverbots entgegen (vergleiche VwGH 22.02.2024, Ra 2022/21/0154).

Da der BF die Voraussetzungen der (von ihm nachzuweisenden) fristgerechten Ausreise und des Verbringens von mehr als der Hälfte der Zeit des Einreiseverbots im Ausland nicht erfüllt, ist sein Antrag vom XXXX .2025 abzuweisen, weshalb die Beschwerde in der Form einer Maßgabebestätigung des angefochtenen Bescheids abzuweisen ist. Da der BF die Voraussetzungen der (von ihm nachzuweisenden) fristgerechten Ausreise und des Verbringens von mehr als der Hälfte der Zeit des Einreiseverbots im Ausland nicht erfüllt, ist sein Antrag vom römisch 40 .2025 abzuweisen, weshalb die Beschwerde in der Form einer Maßgabebestätigung des angefochtenen Bescheids abzuweisen ist.

Das BFA hat über den Aufhebungsantrag des BF - ungeachtet der Fehlbezeichnung als „Zurückweisung“ im Spruch des angefochtenen Bescheids - der Sache nach eine meritorische Entscheidung getroffen, indem es die inhaltlichen Voraussetzungen für die Aufhebung nach § 60 Abs 2 FPG geprüft (und verneint) hat. Das BVwG kann daher ohne Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens eine Maßgabebestätigung in Form der Abweisung des ursprünglichen Antrages auf Aufhebung des Einreiseverbots gemäß § 60 Abs 2 FPG vornehmen (siehe VwGH 30.06.2015, Ra 2014/21/0040 zur insoweit vergleichbaren Konstellation der Ab- bzw. Zurückweisung eines Antrags auf Ausstellung einer Karte für Geduldete). Das BFA hat über den Aufhebungsantrag des BF - ungeachtet der Fehlbezeichnung als „Zurückweisung“ im Spruch des angefochtenen Bescheids - der Sache nach eine meritorische Entscheidung getroffen, indem es die inhaltlichen Voraussetzungen für die Aufhebung nach Paragraph 60, Absatz 2, FPG geprüft (und verneint) hat. Das BVwG kann daher ohne Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens eine Maßgabebestätigung in Form der Abweisung des ursprünglichen Antrages auf Aufhebung des Einreiseverbots gemäß Paragraph 60, Absatz 2, FPG vornehmen (siehe VwGH 30.06.2015, Ra 2014/21/0040 zur insoweit vergleichbaren Konstellation der Ab- bzw. Zurückweisung eines Antrags auf Ausstellung einer Karte für Geduldete).

Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids: Zu Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheids:

Gemäß § 78 Abs 1 AVG können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Gemäß Paragraph 78, Absatz eins, AVG können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben

nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.

Gemäß Tarif A Z 2 BVwAbgV sind für sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet, EUR 6,50 zu entrichten. Gemäß Tarif A Ziffer 2, BVwAbgV sind für sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet, EUR 6,50 zu entrichten.

Die Beschwerde wendet sich nicht konkret gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids. Dieser ist ausgehend von der oben dargestellten Rechtslage auch nicht zu beanstanden. Die Beschwerde wendet sich nicht konkret gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheids. Dieser ist ausgehend von der oben dargestellten Rechtslage auch nicht zu beanstanden.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden konnte und auch bei der Einvernahme des BF in einer Verhandlung vor dem BVwG keine weitere Aufklärung Sachverhalts zu erwarten ist, zumal schon die zeitlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung des Einreiseverbots nicht erfüllt sind, unterbleibt eine Beschwerdeverhandlung gemäß § 21 Abs 7 BFA-VG. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden konnte und auch bei der Einvernahme des BF in einer Verhandlung vor dem BVwG keine weitere Aufklärung Sachverhalts zu erwarten ist, zumal schon die zeitlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung des Einreiseverbots nicht erfüllt sind, unterbleibt eine Beschwerdeverhandlung gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG.

Zu Spruchteil B)

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil sich das BVwG im vorliegenden Einzelfall am eindeutigen Gesetzeswortlaut und der zitierten VwGH-Rechtsprechung orientieren kann und keine darüber hinausgehende grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen hat. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil sich das BVwG im vorliegenden Einzelfall am eindeutigen Gesetzeswortlaut und der zitierten VwGH-Rechtsprechung orientieren kann und keine darüber hinausgehende grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu lösen hat.

#### **Schlagworte**

Aufenthaltsdauer Aufenthaltsrecht Aufenthaltsverbot Einreiseverbot Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gefährdungsprognose Lebensgemeinschaft Privat- und Familienleben Voraussetzungen Wiederholungsgefahr

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2026:G314.2317834.1.00

#### **Im RIS seit**

11.06.2026

#### **Zuletzt aktualisiert am**

11.06.2026

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)